

Submissions ANZEIGER



31.07.2017

Nr. 146

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Das alte AÜG in einem neuen Gewand

Teil 3: Bußgeld bedrohte unerlaubte Umgehung des AÜG

Im dritten Teil ihrer Ausführungen zum alten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) im neuen Gewand widmen sich die Rechtsanwälte der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, Konstellationen, die ausgeschlossen sind oder zu einer teilweise mit Bußgeld bedrohten unerlaubten Umgehung des AÜG führen. Dazu gehören selbstständige Verträge zwischen einer neuen Tochtergesell-

schaft bzw. Subunternehmen, die Gründung einer eigenen Arbeitnehmerüberlassungsfirma im Ausland und das Verbot des Kettenverleihs nach § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG.

Die Überlassung als Leiharbeiter ist nur zulässig, soweit zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeiter ein Arbeitsverhältnis besteht (§ 1 Abs. 1 S. 3 AÜG). Durch diese Regelung soll ein sog. Ketten-, Zwischen-, Durchgangs- oder Weiter-

verleih durch Entleiher verhindert werden. Von dieser Vorschrift werden nunmehr sowohl offene als auch verdeckte Arbeitnehmerüberlassungen (Scheinwerkverträge) erfasst, bei denen der Entleiher und Verleiher vermeintliche Werkverträge vereinbart hatten, um dadurch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und damit auch das AÜG zu umgehen.

Auch der sog. Selbstverleih ist deshalb rechtlich nicht möglich, da die Arbeitnehmerüberlassung immer ein Dreiecksverhältnis (Verleiher, Leiharbeiternehmer und Entleiher) voraussetzt. Beim sog. Selbstverleih besteht Personenidentität zwischen Verleiher und Leiharbeiternehmer. In der Regel ist in dieser Konstellation der Betreffende Arbeitnehmer des 'Entleihers' (Arbeitgebers).

Der örtliche und sachliche Anwendungsbereich des AÜG wäre nach der neuen Regelung folglich in den meisten aufgezählten Varianten eröffnet. Die Bildung von Tochtergesellschaften und eigenen Arbeit-

nehmerüberlassungsfirmen ändern, mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG, daher nichts daran, dass das AÜG anwendbar bleibt.

Verstöße gegen dieses Verbot führen nach § 10 a AÜG zur Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zum letzten Entleiher. Sie können nach § 16 Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 2 AÜG mit einem Bußgeld bis 30.000,00 € geahndet werden.

Die Ausnahme, welche bereits oben erwähnt wurde, wenn ein Leiharbeiternehmer von einem Verleiher in einem anderen Mitgliedsstaat der EU an einen ebenfalls dort ansässigen Entleiher überlassen und von diesem im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland eingesetzt wird, bedarf zwar keiner gesonderten Erlaubnis nach dem AÜG, diese Regelung ist jedoch nicht auf das Baugewerbe im weiteren Sinne anwendbar, weist einen enormen Auslandsbezug auf bzw. wird nur im Ausland relevant.

Fortsetzung auf Seite 32



Foto: Alexander Klaus / pixelio.de

Sieben - Trennen - **Mischen** - Belüften - Zerkleinern

BODENVERBESSERUNG
– direkt am Kanalgraben!

Mischen und Sieben
mit nur **EINER** Maschine
durch schnellen Wellenwechsel!

Wie? Sprechen Sie uns an. **Terra-Star®**

Kronberger oecotec GmbH
Langwies 27 · D-66802 Überherrn
Tel.: +49 (0) 68 36 - 91 90 90
www.kronberger.org

www.koopwasserbau.de

Seit mehr als **45** Jahren
Ihr Partner beim Wasserbau

Wir sind spezialisiert auf die Lieferung von maßgeschneiderten Lösungsansätzen für jedes noch so anspruchsvolle Projekt auf dem Gebiet der Grundwasserentnahme und -verarbeitung.

Das alte AÜG in einem neuen Gewand

Fortsetzung von Seite 1

Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die Bußgeld- und Haftungs Vorschriften bleibt anzuraten, sich an die oben angezeigten Alternativen zu halten.

Es kommt weiterhin erschwerend hinzu, dass es auf diesem Gebiet, insbesondere nach dem 1. April 2017, noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt und es mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit für viele Unternehmen, welche versuchen die neuen Regelungen durch eine vermeintliche Hintertür zu umgehen, diverse Bußgelder regnen wird.

Es muss daher zwangsläufig mit dem bestehenden Risiko gerechnet werden, dass Gerichte die neuen Vorschriften gänzlich anders auslegen würden und es aus diesem Grund zu kontroversen Ergebnissen führen könnte.

Nach den oben angezeigten Ergebnissen ist das neue AÜG mit Vorsicht zu behandeln und von den Ausnahmen und Umgehungsalternativen daher nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Nach wie vor besteht das Risiko, dass in naher Zukunft diverse

Vorschriften neu reformiert werden und die Rechtslage im neuen Lichte begutachtet werden muss.

Checkliste

Möglich, soweit nicht schon eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 AÜG einschlägig ist:

1. Zuschlagstarifverträge (Anpassung nach spätestens 15 Monaten), sog. schleichende Verzögerungslösung;
2. Abwechselnder Einsatz von Arbeitnehmern alle 9 Monate, sog. Unterbrechungslösung;
3. Festhalteerklärung zur Vermeidung der Fiktion eines Arbeits-

vertrages. Für die Berechnung der Überlassungshöchstdauer sind nur die ab dem 1. April 2017 zurückgelegte Einsatzzeiten heranzuziehen (§ 19 Abs. 2);

4. Kombination zwischen Ziffer 1. und 3.

Unmöglich

1. Selbstständige Verträge zwischen einer neuen Tochtergesellschaft bzw. Gründung eines Subunternehmens;
2. Gründung einer eigenen Arbeitnehmerüberlassungsfirma;
3. Verbot des Ketten-, Zwischen-, Durchgangs-, Weiter- oder Selbstverleihs § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG.

Quelle: www.franz-partner.de

Arbeitsunfälle: Gefahr am Morgen

Der Weg zur Arbeit ist besonders gefährlich: Laut Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) passieren die meisten Arbeits- und Wegeunfälle zwischen 7 und 8 Uhr. „Hektik am

Morgen ist eine weit unterschätzte Unfallgefahr“, sagt Petra Timm, Sprecherin des Personaldienstleisters Randstad. „Der beste Schutz davor ist ein klarer Kopf.“ Um nicht zu müde zu sein, sind mindestens

sieben Stunden Schlaf wichtig. Der Arbeitsweg sollte immer auch mit einer Zeitreserve angetreten werden. Wer sich dann noch umsichtig verhält, kann die Unfallgefahr deutlich senken.

parkenden Fahrzeug zum Mobiltelefon zu greifen.

- Auf die eigene Sichtbarkeit achten. Das gilt für alle Gruppen im Verkehr. Ob mit dem Auto, dem Motorrad oder dem Rad – gefahren wird am besten auch am Tag mit Licht.



Foto: Solisimages/Fotolia/randstad

Wer ruhig in den Tag startet, kann das Unfallrisiko auf dem Weg zur Arbeit deutlich senken.

- An Kreuzungen und Einbiegungen besonders aufpassen. Dort passieren innerorts die meisten Unfälle.
- Ausreichend Abstand halten. Zu dichtes Auffahren gehört statistisch zum häufigsten Fehlverhalten am Lenkrad – und ist deswegen für viele Unfälle verantwortlich.
- Nie vom Smartphone ablenken lassen – auch nicht, um kurz einen Blick auf die WhatsApp-Nachricht zu werfen. Wer telefonieren will, braucht entweder eine Freisprecheinrichtung oder muss die Fahrt unterbrechen, um im

Zweiradfahrer sollten zudem einen Helm und möglichst auffallende Schutzkleidung mit großflächigen Reflektoren tragen – viele Unfälle passieren, weil Motorrad, E-Bike oder Fahrrad von anderen Verkehrsteilnehmern einfach übersehen werden. Hektik, Müdigkeit und schlechte Sichtbarkeit sind die Hauptverantwortlichen bei vielen Unfällen auf dem Weg zur Arbeit. Wer hier vorbeugt, hat schon viel für die eigene Sicherheit getan.

Quelle: txn.

bauma CONEXPO AFRICA:

Ausrüsten für positives Wachstum

Die dritte Auflage der Internationalen Fachmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen, Bergbaumaschinen und Baufahrzeuge bauma CONEXPO AFRICA findet vom 13. bis 16. März 2018 in Johannesburg/Südafrika statt. Im Johannesburg Expo Centre (JEC) steht eine Fläche von mehr als 68.000 Quadratmetern bereit, um die Stände und Exponate der über 600 erwarteten Aussteller aufzunehmen. Afrikas führende Messe für die Bau- und

Bergbaumaschinen-Industrie zieht einheimische wie internationale Besucher gleichermaßen an. Bei der Vorgängerveranstaltung im Jahr 2015 waren die afrikanischen Top-Fünf-Besuchernationen – neben dem Gastgeberland – Sambia, Simbabwe, Namibia, Mosambik und Botswana.

Bauwirtschaft als Südafrikas Konjunkturstütze

Laut der deutschen Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standort-

marketing Germany Trade & Invest (GTAI) zählt die Bauwirtschaft zu den derzeit wichtigsten Konjunkturstützen in Südafrika. Angekurbelt wird die positive Entwicklung durch verschiedene Prozesse. So sorgt die anhaltende Wanderungsbewegung von den ländlichen Regionen in die Städte des Landes für einen steigenden Bedarf im mehrstöckigen Wohnungsbau. Darüber hinaus steht die Transportinfrastruktur vor einem weiteren Ausbau: Laut GTAI

sollen bis zum Jahr 2020 rund 334 Milliarden Rand – umgerechnet etwa 22,7 Milliarden Euro – in diesen Sektor fließen.

Viele Aussteller der bauma CONEXPO AFRICA 2018 spüren derzeit Rückenwind. So sagt beispielsweise Quintin Booyens, Marketing- und Salesmanager bei Pan Mixers South Africa (PMSA), dem nach eigenen Angaben größten südafrikanischen Hersteller von ➔